OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608469/2/RW

Datum:
Linz, 3. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.06.2026, GZ: BHLL/925100122292/25, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.06.2026, GZ: BHLL/925100122292/25, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 134 Abs. 3 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 0 Stunden) verhängt, wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	05.11.2025, 18:30 Uhr
	Ort:	C-Straße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker des angeführten Kraftfahrzeuges im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da festgestellt wurde, dass Sie zu angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort eine nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern verbunden mit daraus resultierender Geräuschentwicklung durchgeführt haben. Sie haben auf Höhe des Objektes C-Straße eine nicht situationsbedingt durchgeführte Anfahrbeschleunigung mit einer daraus resultierenden Geräuschentwicklung durchgeführt.

Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (§ 102 Abs. 3 KFG 1967) gilt jedoch jedenfalls

1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 3 vierter Satz Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 102 Abs. 3c KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die belangte Behörde auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet hat und bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Am 05.11.2025 um 18:30 Uhr fuhr der Bf mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) auf der D-Straße in E__ in Fahrtrichtung Süden und führte auf dem linken der beiden für die betreffende Fahrtrichtung gekennzeichneten Fahrstreifen, nach der Kreuzung mit der F-Straße, auf Höhe der Liegenschaftsadresse C-Straße, eine nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung durch, aus der eine Geräuschentwicklung resultierte [Anzeige LPD Oberösterreich vom 06.11.2025, GZ: PAD/25/02329481/001/VStV zur Rubrik „Texte/Mitteilungen" und Angaben der Zeugen G__, sowie H__ vor der LPD Oberösterreich am 02.02.2026]. Die Intensität der durch die Anfahrbeschleunigung entstandenen Geräuschentwicklung ist nicht feststellbar.

Durch die nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung kam es zu keinem Durchdrehen der Reifen und diese quietschten auch nicht. Zwischen den Rädern des vom Bf gelenkten Fahrzeuges und der Fahrbahnoberfläche bestand während der nicht situationsbedingten Anfahrbeschleunigung immer ein Kontakt. Der Bf hat auch kein „Burnout-Manöver" vorgenommen, darunter versteht man ein Fahrverhalten, bei dem die Reifen eines Fahrzeuges im Stand für längere Zeit durchdrehen, sodass ein Gummiabrieb auf der Fahrbahn zurückbleibt. Eine Fahrweise, bei der mithilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern des vom Bf gelenkten Fahrzeuges sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben worden wäre, legte der Bf auch nicht an den Tag.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: PAD/25/02329481/001/VStV und der darin vom Meldungsleger, RI G__, unter der Rubrik „Texte/Mitteilungen" beschriebenen Tathandlung sowie aus dem Inhalt der Aussage der Zeugen RI G__ und H__ vor der LPD Oberösterreich am 02.02.2026.

Der dem ggst. Verwaltungsstrafverfahren zugrunde liegenden Anzeige können keinerlei Wahrnehmungen der Polizeibeamten G__ und H__ zu einem Durchdrehen (Schlupf) der Räder am Fahrzeug des Bf entnommen werden. Auch in ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme vor der LPD Oberösterreich am 02.02.2026 schilderten die beiden Polizeibeamten lediglich, dass die Anfahrbeschleunigung mit Sicherheit dem vom Beschuldigten gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden konnte und direkt vor ihnen auch noch die Geräusche wahrnehmbar waren. Obwohl die beiden Beamten inhaltlich ihrer Zeugenaussage in Richtung Norden, also in die Richtung geblickt haben, aus welcher der Bf herankam, berichteten diese lediglich über die Anfahrbeschleunigung des vom Bf gelenkten Fahrzeuges und die dadurch resultierende Geräuschentwicklung. Mit keinem Wort wird in deren Zeugenaussage aber erwähnt, dass es durch die Anfahrbeschleunigung zu einem Durchdrehen der Räder des Fahrzeuges des Bf, oder zu einem Quietschen der Reifen gekommen ist. Da die Zeugen G__ und H__ offenbar nicht wahrgenommen haben, dass die Reifen des vom Bf gelenkten Fahrzeuges durch die Anfahrbeschleunigung durchdrehten oder quietschten, wurde festgestellt, dass es zu keinem Durchdrehen der Reifen kam und diese auch nicht quietschten. Da keiner der beiden Polizeibeamten davon sprach, dass der Bf ein „Burnout-Manöver" vorgenommen haben könnte, oder der Bf eine Fahrweise an den Tag gelegt hätte, bei der mithilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern des vom Bf gelenkten Fahrzeuges sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben worden wäre und derartige Fahrweisen auch nicht den Gegenstand der Anzeige des Zeugen RI G__ bildeten, konnten dementsprechende Feststellungen getroffen werden.

Wenngleich unter der Rubrik „Texte/Mitteilungen" in der Anzeige des Meldungslegers RI G__ von einer erheblichen Geräuschentwicklung, die durch die Anfahrbeschleunigung ausgelöst wurde, die Rede ist, konnten zur Intensität, also der Stärke der Geräuschentwicklung, keine Feststellungen getroffen werden. Eine Lärmmessung am vom Bf gelenkten Fahrzeug wurde von den Polizeibeamten am Tattag nicht durchgeführt und in deren Zeugenaussage vor der LPD Oberösterreich ist nur mehr von einer Geräuschentwicklung die Rede, jedoch nicht davon, dass diese erheblich war. Auch die belangte Behörde geht im Spruch des Straferkenntnisses nicht von einer erheblichen, sondern nur von einer Geräusch-

entwicklung, die aus der nicht situationsbedingten Anfahrbeschleunigung resultierte, aus.

Da die Stärke der Geräuschentwicklung am Tattag in keiner Weise technisch nachprüfbar erhoben wurde, sah sich das Landesverwaltungsgericht außer Stande zur Stärke, der durch die nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung aufgetretenen Geräuschentwicklung, eine konkrete Feststellung zu treffen. Ob die Geräuschentwicklung erheblich war, ließe sich nur dann mit der für ein rechtsförmiges Verfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, wenn diese allgemeine Begriffsdefinition durch eine Lärmmessung technisch nachprüfbar objektiviert worden wäre. Auch eine nochmalige zeugenschaftliche Einvernahme der erhebenden Beamten anlässlich einer mündlichen Verhandlung durch das Landesverwaltungsgericht hätte diesbezüglich keine weiterführenden zusätzlichen konkreten Erkenntnisse liefern können, da nun einmal am Tattag keine Lärmmessung vorgenommen wurde und diese auch nicht im Nachhinein nachgeholt werden kann. Insgesamt konnte daher mit der für ein rechtsförmiges Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit lediglich festgestellt werden, dass durch die nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung eine Geräuschentwicklung entstand, die Stärke dieser Geräuschentwicklung war aber nicht feststellbar. Unabhängig davon, dass eine erhebliche Geräuschentwicklung aus den oben aufgezeigten Gründen nicht feststellbar war, hat die Begriffsdefinition, ob diese erheblich war, wobei es sich dabei um keine Legaldefinition handelt, wie in der rechtlichen Beurteilung noch aufgezeigt wird, keine Entscheidungsrelevanz. Auch aus diesem Grund konnte von einer weiteren Beweisaufnahme durch das Landesverwaltungsgericht, so der nochmaligen zeugenschaftlichen Befragung der beiden Polizeibeamten im Zuge einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, Abstand genommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen:

§ 102 Abs. 3, 3c und 4 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023) lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

…

(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des

Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrich tungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprech einrichtungen entsprechen.

…

(3c) Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (Abs. 3) gilt jedenfalls

1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatik pumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.

Wird ein derartiges Verhalten von Organen der öffentlichen Sicherheit wahrgenommen und kann aufgrund der Gesamtsituation vor Ort angenommen werden, dass dies wiederholt oder fortgesetzt stattfinden wird, sind die Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, wie etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellung des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen, zu unterbinden. Solche Zwangsmaßnahmen sind spätestens nach 72 Stunden aufzuheben.

(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. ‚Warmlaufenlassen' des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zur Erfüllung des vorgeworfenen Tatbestandes des § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG iVm § 102 Abs. 3c KFG:

Gemäß § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG hat sich der Lenker eines Kraftfahrzeuges „im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten". § 102 Abs. 3c KFG umschreibt, welche Verhaltensweisen jedenfalls nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechen. Diese beschriebenen Verhaltensweisen führen zumeist auch zur Lärmentwicklung.

Die von der belangten Behörde herangezogene Norm des § 102 Abs. 3 KFG 1967 in Verbindung mit § 102 Abs. 3c leg. cit. wurde durch die 40. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 62/2022) eingeführt und ist seit dem 14.05.2022 in Kraft und wurden nunmehr in § 102 Abs. 3c KFG 1967 unter Z 1 bis Z 4 demonstrativ Verhaltensweisen angeführt, welche jedenfalls nicht als „der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten" anzusehen sind. Die Gesetzesmaterialien beziehen sich in diesem Zusammenhang auf in der Tuner Szene übliche Verhaltensweisen wie z.B. die Durchführung von in motorsportähnlicher Art und Weise ausgeführten starken Anfahrbeschleunigungen, abrupten Abbremsungen, Schleuderbewegungen, Driften, oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder „Hopsenlassen" des Fahrzeuges mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik oder Pneumatikpumpen (siehe ErläutRV 1424 BlgNR 27. GP).

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf eine Übertretung des § 102 Abs. 3 vierter Satz iVm Abs. 3c KFG 1967 vorgeworfen. Der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 3c Z 1 leg. cit. verlangt hierbei die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern.

Da nach dem festgestellten Sachverhalt die Räder des vom Bf gelenkten Fahrzeuges aufgrund der nicht situationsbedingten Anfahrbeschleunigung nicht durchdrehten und auch nicht quietschten, fehlt es für eine objektive Tatbestandverwirklichung des § 102 Abs. 3c Z 1 KFG 1967 an einer der beiden kumulativen Voraussetzungen, nämlich am Auftreten eines übermäßigen Schlupfes an einem oder mehreren Rädern. Da somit eine der beiden kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wurde der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 3c Z 1 KFG 1967 nicht verwirklicht. Da zwischen den Rädern des vom Bf gelenkten Fahrzeuges und der Fahrbahnoberfläche nach den Sachverhaltsfeststellungen immer ein Kontakt bestand und die Karosserie an den Vorderrädern des vom Bf gelenkten Fahrzeuges sowie jede Radaufhängung auch nicht einzeln angehoben wurde, wurde auch keine andere durch die Bestimmung des § 102 Abs. 3c KFG 1967 pönalisierte Verhaltensweise gesetzt, sodass zusammenfassend

eine Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG iVm § 102 Abs. 3c KFG 1967 nicht vorliegt.

III.2.2. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 102 Abs. 4 erster Satz KFG:

Nach § 102 Abs. 4 erster Satz 1. Tatbild KFG ist es dem Lenker untersagt, mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug ungebührlichen Lärm zu verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Tatbestand ist die „Ungebührlichkeit" des verursachten Lärms maßgeblich und zur Beurteilung dieses Tatbestandselements auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen, wozu es naturgemäß auch entsprechender Feststellungen bedarf (vgl. VwGH 29.01.2009, 2006/09/0202).

„Ungebührlicher Lärm" im Sinne des § 102 Abs. 4 KFG ist nach der Judikatur dann nicht anzunehmen, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht (vgl. bspw. VwGH 18.02.2015, Ra 2014/03/0050).

Nun hat nach dem festgestellten Sachverhalt die nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung zwar eine Geräuschentwicklung ausgelöst, die Stärke dieser Geräuschentwicklung steht aber nicht fest. Durch die nicht situations-bedingte Anfahrbeschleunigung haben die Reifen auch nicht gequietscht. Subsumiert man den festgestellten Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand so liegt das für die Erfüllung des Tatbestands des § 102 Abs. 4 erster Satz 1. Tatbild KFG notwendige Tatbestandselement der „Ungebührlichkeit" des verursachten Lärms nicht vor, weshalb bereits aufgrund dieser Überlegung eine Bestrafung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 4 erster Satz 1. Tatbild KFG nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen wurde dem Bf auch weder im Spruch noch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses, das für die Erfüllung des Tatbestandes des § 102 Abs. 4 erster Satz 1. Tatbild KFG notwendige Tatbestandselement der „Ungebührlichkeit" des verursachten Lärms, vorgeworfen. Eine Fahrweise des Bf, die zu einer „ungebührlichen Lärmerzeugung" geführt hätte, ist auch nicht Gegenstand der Verwaltungsstrafanzeige.

III.2.3. „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen

Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger3 Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538)." [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14.03.2017, E 3282/2016, in welcher der Verfassungsgerichtshof sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20.09.2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006, mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018). Dies muss gleicher-

maßen für eine so weitreichende Änderung des Spruchs dahingehend gelten, dass eine Strafbarkeit durch diese erstmalig begründet wird.

Wie bereits oben dargelegt, müsste dem Bf das Tatbestandselement der Ungebührlichkeit des von ihm verursachten Lärms aufgrund seiner nicht situationsbedingten Anfahrbeschleunigung vorgeworfen werden, um eine Strafbarkeit nach § 102 Abs. 4 KFG begründen zu können.

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Das Verwaltungsgericht ist insofern, unabhängig davon, dass die Stärke der Geräuschentwicklung nicht festgestellt werden konnte und die Reifen aufgrund der nicht situationsbedingten Anfahrbeschleunigung nicht quietschten, schon nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf erstmalig gesetzgemäß zu fassen und dem Bf erstmalig ein gesetzwidriges Verhalten in Form einer Übertretung des § 102 Abs. 4 erster Satz 1. Tatbild KFG dadurch anzulasten, dass seine nicht situationsbedingte Anfahrbeschleunigung einen ungebührlichen Lärm erzeugte. Zusammenfassend käme es durch eine solche Korrektur durch das Verwaltungsgericht zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfs durch Festlegung eines präzisierten Vorwurfs, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Auch aufgrund des fehlendenden Tatvorwurfs der „Ungebührlichkeit" lässt sich damit die Erfüllung des § 102 Abs. 4 erster Satz 1. Tatbild KFG nicht ableiten.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Sprucherfordernissen, insbesondere jene zur „Sache des Beschwerdeverfahrens"). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner